

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen -

„Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 14.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Erhebung der Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Annahme von Abfällen, gemäß der Satzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, Benutzungsgebühren.
- (2) Für die Anlieferung von Papier/Pappe/Kartonagen, Verpackungen, Schrott, Elektroaltgeräte und weitere Abfallarten, für die es ein kostenloses Rücknahmesystem gibt (z. B. Batterien, CD's, PU-Schaumdosen, Toner), werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Sperrmüll mit Anlieferschein gemäß Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben. Für angelieferte Sperrmüllmengen über die mit Anlieferschein genehmigte Menge hinaus oder bei Anlieferung von Sperrmüll ohne Anlieferschein, werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Anlieferer. Daneben kann auch der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner in Anspruch genommen werden.
- (2) Für unzulässig behandelte gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der Verursacher Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Erklärungspflichten

- (1) Gebührensschuldner sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben.
- (2) Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5

Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird nach Art, Beschaffenheit und Menge/Gewicht der Abfälle bemessen und richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Abfälle, bei denen bei der Ablagerung wegen Verstoßes gegen Weisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlagen oder sonst ein Mehraufwand erforderlich wird, ist der Landkreis berechtigt, den Mehraufwand dem Anlieferer/Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen wird die Gebührenschuld mit dem Entstehen fällig.
- (2) In allen anderen Fällen wird die Gebührenschuld mit schriftlichen Bescheid festgesetzt und 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenzahlung

- (1) Die Gebührenzahlung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bescheides.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen erfolgt die Gebührenzahlung durch Barzahlung.
- (3) Auch in allen anderen Fällen kann die Gebühr durch Barzahlung unmittelbar entrichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen vom 30.11.2017 außer Kraft.

Meiningen, den 27.11.2018


Greiser
Landrätin



Dienstsiegel

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen

1. Entsorgungsgebühren der Deponie Meiningen

AS-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gebühr in EUR/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter die 01 03 07* fällt	90,00
01 03 99	Abfälle a.n.g.	90,00
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	26,40
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton (Erdschlämme, Sandschlämme)	26,40
01 04 10	staubige und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	36,00
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	36,00
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen	36,00
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	26,40
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	36,00
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	90,00
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	90,00
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen	90,00
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	36,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle	36,00
04 01 02	geäschertes Leimleder	36,00
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	36,00
05 07 99	Abfälle a.n.g.	36,00
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen	26,40
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	26,40
06 13 03	Industrieruß	36,00
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	90,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen, Emailieschlamm)	36,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	26,40
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	36,00
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	36,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	36,00
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	36,00
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen	36,00
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	26,40

10 02 02	unbearbeitete Schlacke	36,00
10 02 07*	feste Stoffe aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	36,00
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13* fallen	36,00
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	36,00
10 03 02	Anodenschrott	36,00
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	90,00
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	90,00
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25* fallen	36,00
10 06 04	andere Teilchen und Staub	36,00
10 07 04	andere Teilchen und Staub	36,00
10 08 04	Teilchen und Staub	36,00
10 09 03	Ofenschlacke	36,00
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	90,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	36,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	36,00
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	90,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	36,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	36,00
10 10 99	Abfälle a.n.g.	36,00
10 11 03	Glasfaserabfall (Mineralfaserabfälle)	36,00
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	90,00
10 11 10	Gemengeglas vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt	36,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	36,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	26,40
10 12 03	Teilchen und Staub	36,00
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	36,00
10 12 06	verworfenen Formen	36,00
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	90,00
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen	36,00
10 12 99	Abfälle a.n.g. (Schlämme aus Kalksandsteinproduktion)	36,00
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	36,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)	36,00
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	90,00
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	36,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	26,40
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	26,40
10 13 99	Abfälle a.n.g.	36,00
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	36,00
12 01 02	Eisenstaub und -teile	36,00

12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	36,00
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	36,00
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen (Glasschleifschlamm)	36,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	36,00
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	90,00
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	90,00
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	90,00
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	26,40
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	36,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	36,00
17 01 01	Beton	15,40
17 01 02	Ziegel	15,40
17 01 03	Fliesen	15,40
17 01 03	Keramikabfälle	15,40
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	15,40
17 02 02	Glas	26,40
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	90,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	30,80
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	26,40
17 04 05	Eisen und Stahl	26,40
17 04 06	Zinn	26,40
17 04 07	gemischte Metalle	26,40
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	36,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	11,20
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	15,40
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	90,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	15,40
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	90,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	36,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	90,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	30,80
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	15,40

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	26,40
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	36,00
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17* fallen	36,00
19 04 01	verglaste Abfälle	36,00
19 08 02	Sandfangrückstände	36,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	36,00
19 09 03	Schlämme aus Dekarbonatisierung	36,00
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	36,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	36,00
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	15,40
20 01 02	Glas	26,40
20 01 40	Metalle	26,40
20 02 02	Boden und Steine	11,20
20 03 03	Straßenkehricht	26,40

Kleinmengen (bis 100 kg)

ein Zehntel der Gebühr/t,
aber mindestens 3,60 €

2. Gebühren zur Annahme weiterer Abfallarten:

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	269,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	27,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	130,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	13,00
20 03 07	Sperrmüll	145,00
	Kleinmengen (bis 100 kg)	14,50